

Antrag auf eine Änderung der Satzung:

Der § 7 (Mitgliederversammlung), Absätze 5 und 6, sowie § 8 Absatz 2 sollen wie folgt verändert werden:

Bisherige Versionen:	Veränderte Versionen:
<p>Absatz 5: Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Vereinsmitglied als Bevollmächtigten das Stimmrecht ausüben. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht nötig. Jede(r) Bevollmächtigte darf maximal zwei Vereinsmitglieder vertreten (Ausschluss von Stimmen-Pooling).</p>
<p>Absatz 6: Beschlüsse werden – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins.</p>	<p>Beschlüsse werden – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen.</p>
<p>§8 Absatz 2: Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wählbar sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, die Mitglieder des Vereins sind</p>	<p>Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wählbar sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, die Mitglieder des Vereins sind.</p>

Begründung: Der Antrag zu § 7 Absatz 5 entspricht dem in der letzten Mitgliederversammlung vorgetragenen Wunsch vieler Mitglieder. Er erlaubt Mitgliedern, die aus den verschiedensten Gründen an einer persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, ihr Stimmrecht per Beauftragung trotzdem wahrzunehmen.

§7 Absatz 6 und §8 Absatz 2 müssen dann diesen veränderten Verhältnissen angepasst werden